

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.07.2016

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Küpper

Tel 0221 809-6276/3774

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

Rundschreiben Nr.42/936/2016

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Kindpauschalenbudget als Bemessungsgrundlage für die zulässige Höhe von Rücklagen

Erlasse des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2016 und vom 12.07.2016,
Az. 322 – 6000.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten Erlasse des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Mai 2016
Seite 1 von 1

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Kindpauschalenbudget als Bemessungsgrundlage für die zulässige Höhe von Rücklagen

Nach § 20a Absatz 2 KiBiz darf ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten.

Beim Kindpauschalenbudget einer Einrichtung handelt es sich nach der Legaldefinition des § 19 Absatz 4 KiBiz um die Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen, die sich aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung bis zum 15. März ergeben.

Maßgeblich für die Bemessung der zulässigen Rücklagenhöhe ist daher die bis zum 15. März eines Jahres gemeldete Höhe und Anzahl der Kindpauschalen, die mit der verbindlichen Mitteilung im Sinne des § 21 Absatz 1 KiBiz gemeldet werden. Alle weiteren Zuschüsse sind nicht in die Berechnung des Kindpauschalenbudgets einzubeziehen.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

gez. Dagmar Friedrich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Juli 2016

Seite 1 von 1

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Kindpauschalenbudget als Bemessungsgrundlage für die zulässige Höhe von Rücklagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 17.05.2016 habe ich klargestellt, dass Bemessungsgrundlage für die zulässige Rücklagenhöhe das jeweils am 15. März gemeldete Kindpauschalenbudget im Sinne des § 19 Absatz 4 KiBiz ist.

Ergänzend stelle ich nunmehr klar, dass auch in den Fällen gilt, in denen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres nach § 19 Absatz 4 Satz 2 KiBiz Kindpauschalen an andere Einrichtungen übertragen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dagmar Friedrich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße